

## Hinweise zur Großtagespflegestellen für Kinder

Derzeit entstehen viele Tagespflegestellen, in denen Tagespflegepersonen in gemeinsamen, meist angemieteten Räumen Kinder betreuen, sogenannte Großtagespflegestellen.

Hier tritt immer wieder bei der Genehmigung und der Erstellung der Pflegeerlaubnis, die Frage der Geeignetheit der Räume auf.

Diese Hinweise sollen eine erste Orientierung zur Auswahl von geeigneten Räumlichkeiten geben.

### 1. Definition:

Großtagespflege ist eine Form der Tagespflege für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren. Mindestens zwei qualifizierte Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis betreuen gleichzeitig mindestens 6 bis maximal 10 Kinder. Ab dem 9. zu betreuenden Kind muss mind. eine Tagespflegeperson eine Fachkraft (Erzieherin oder höhere Ausbildung) sein. Großtagespflege findet in geeigneten Räumen statt, die nicht als privater Wohnraum genutzt werden, in sogenannten Großtagespflegestellen.

Die private Tagespflege von bis zu 5 Kinder in der eigenen Wohnung bedingt keine baurechtliche Genehmigung zur Nutzungsänderung soweit das „Wohnen“ überwiegt.

### 2. Pflegeerlaubnis:

Zu den, vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, gestellten Anforderungen verweise ich auf die Arbeitshilfe zur Anwendung und Umsetzung des § 23 SGB VIII (Anlage 1)

Die Pflegeerlaubnis wird vom Fachdienst 51, Jugend erteilt. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Rehbock-Roolfs ([susanne.rehbock-roolfs@lkbra.de](mailto:susanne.rehbock-roolfs@lkbra.de), Tel 04401/ 927-618)

### 3. Baurechtliche Anforderungen:

In der Regel handelt es sich bei der Nutzung geeigneter Räume um eine Nutzungsänderung. Die baurechtliche Genehmigungspflicht von Nutzungsänderungen baulicher Anlagen ist immer erforderlich, wenn das öffentliche Baurecht an die neue Nutzung andere oder weitergehende Anforderungen stellt als an die bisherige Nutzung. Die Unterbringung einer Großtagespflegestelle in hierfür angemieteten Räumen stellt in der Regel, insbesondere bei der Umnutzung von Wohn- oder Gewerberäumen, eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar.

Tageseinrichtungen für Kinder und Nutzungseinheiten mit Räumen für die Kindertagespflege stellen grundsätzlich einen Sonderbau dar, an die im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt werden können.

Aus § 2 Abs. 5 Nr. 13 der gültigen NBauO (seit 01.01.2019) ergibt sich jedoch eine Ausnahme. Tageseinrichtungen und Nutzungseinheiten, die zur Nutzung durch nicht mehr als zehn Kinder bestimmt sind, zählen nicht zu den Sonderbauten. Es wird das vereinfachte

Baugenehmigungsverfahren nach § 63 NBauO durchgeführt mit eingeschränktem Prüfumfang.

Dies entbindet den Bauherrn nicht davon alle regulären Vorschriften der NBauO und DVO-NBauO zu beachten.

Bei Rückfragen bzw. zur Beratungen stehen wir bauaufsichtlich bzw. die Brandschutzstelle gerne zur Verfügung.

Da es sich um eine gewerbliche Tätigkeit in dafür angemieteten Räumen handelt, ist im Genehmigungsverfahren das Veterinäramt und Gesundheitsamt zu beteiligen. In Abstimmung mit den involvierten Kollegen und Kolleginnen wurden, abweichend von den weiterreichenden Anforderungen an Tageseinrichtungen als Sonderbau, die im Genehmigungsverfahren zu stellenden Mindestanforderungen definiert, die in Anlage 2 und 3 detailliert dargestellt sind.

Zusammenfassend sollten folgende Punkte schon im Vorfeld bei Ihrer Prüfung/ Suche von geeigneten Räumlichkeiten für eine Nutzungsänderung berücksichtigt werden

- Planungsrechtliche Zulässigkeit (Gebietscharakter)
- Abstandsflächen des Gebäudes gegeben
- 2 Stellplätze vorhanden/möglich für die Nutzung
- Zwei voneinander unabhängige Rettungswege gegeben
- Rettungsweg durch ein notwendiges Treppenhaus (wenn nicht ebenerdig)
- Rettungsweg geeignet (Kleinkinder! und an für die Feuerwehr erreichbarer Stelle)
- Brandschutz, vorbeugend, organisatorisch und ggf. anlagentechnisch

Hierzu steht Ihnen die Brandschutzdienststelle, Herr van Triel ([Ulrich.vanTriel@lkbra.de](mailto:Ulrich.vanTriel@lkbra.de), Tel. -212) gerne im Vorfeld zur Verfügung.

Die Nutzungseinheit sollte möglichst Parterre liegen und verfügen über:

- Spielfläche pro Kind ca. 3m<sup>2</sup>
- Ruheraum
- eine räumliche Möglichkeit für Elterngespräche (Büro)
- Abgeschlossene Küche (Ausstattung s. Anlage 2) Ansprechpartner beim Veterinäramt ist Frau Leininger ([Britta.Leininger@lkbra.de](mailto:Britta.Leininger@lkbra.de), Tel- 289)
- einen Essbereich
- Personaltoilette
- Ausreichende/mögliche Sanitärbereiche zur Kinderpflege (ca. 8 m<sup>2</sup>, Ausstattung s. Anlage 3) Herr Hinz vom FD 53, Gesundheit ( [Stefan.Hinz@lkbra.de](mailto:Stefan.Hinz@lkbra.de), Tel -523) steht Ihnen im Vorfeld für eine Planungsberatung gerne zur Verfügung.

Oft ist das Kinderbetreuungsangebot sehr kurzfristig anzupassen. Wenn dann noch Genehmigungen und Baumaßnahmen erforderlich werden, kann es zeitkritisch werden. Nutzen Sie bitte das Angebot, im Vorfeld zur Beratung. Gerne organisieren wir bei mehreren, unterschiedlichen Fragestellungen als Bauaufsicht auch einen fachdienstübergreifenden Abstimmungstermin, damit bei Antragstellung schnellstmöglich entschieden werden kann.